

Rechtliche Pflichten Ihrer Gewerbekunden am Beispiel der eigenen Agentur

Beginn: 15:00 Uhr



Voraussetzungen für die Bestätigung von Weiterbildungszeiten:

- ⇒ 60 Minuten Teilnahmen (Aufzeichnung von Anwesenheit online)
- ⇒ Teilnahmebestätigung in der Mitte des Seminars
- ⇒ Nur Erstteilnehmer - Einwilligung zur Eintragung von Punkten (isv-treffpunkt.de/seminare/einwilligungserklaerung)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind

- ⇒ Erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung
- ⇒ Wenn Sie uns Ihre Weiterbildungs ID genannt haben, melden wir die Zeiten an Gutberatern
- ⇒ Wenn Sie für die Allianz tätig sind und Sie uns Ihren BSN mitgeteilt haben, erfolgt die Zeitgutschrift auch bei der Akademie (AAA)

Die Seminarunterlagen finden Sie ab morgen auf unserer Seminarseite.
Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Rechtliche Pflichten Ihrer Gewerbekunden am Beispiel der eigenen Agentur

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

Gefährdungsbeurteilung DGUV V3 (E-Check)

Bei der DGUV V3 handelt es sich um eine Verordnung der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorschrift regelt die Überprüfung von unter Spannung stehenden, ortsfesten sowie ortsveränderlichen Anlagen und Maschinen.

Das Ziel ist es zu erreichen, dass solche Geräte zuverlässig arbeiten. Außerdem sollen Unfälle und Verletzungen des Personals, das an den Maschinen arbeitet, verhindert werden

Gefährdungsbeurteilung DGUV V3 (E-Check)

Im Fall der ortsveränderlichen Betriebsmittel sind die Prüfintervalle abhängig von den Betriebs- und Umgebungsbedingungen und können zwischen **drei und 24 Monaten** betragen.

Betriebsmittel die einer starken Beanspruchung ausgesetzt sind, müssen im Abstand von drei Monaten geprüft werden, das gilt insbesondere auf Baustellen.

Dagegen kann die Prüffrist für Betriebsmittel in Bürogebäuden auf 24 Monate festgelegt werden, wenn die Fehlerquote bei der zurückliegenden Prüfung 2,0 Prozent nicht überschritten hat – andernfalls müssen jährliche Kontrollen durchgeführt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- **Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit**
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativerklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit DGUV V2

Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den [§§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes](#) bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu bestellen.

Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung erfüllt hat.

Es wird zwischen Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern und mehr als 10 Mitarbeiter unterschieden.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Grundbetreuung beinhalten die Unterstützung bei:

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Anlassbezogene Betreuung

- Planung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Betriebsstätten
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Gestaltung neuer bzw. grundlegende Veränderungen vorhandener Arbeitsplätze
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,

Weitere Informationen DGUV V2 (Arbeitssicherheit) und DGUV V3 (E-Check)



[Link zur VBG](#)

Rechtssicher arbeiten und vom Service der kostenfreien KPZ-Hotline profitieren

Als Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten haben Sie beim Selbstlernen Zugang zu branchen- und unternehmensspezifischen Informationen, mit denen Sie den Arbeitsschutz praxisnah in den betrieblichen Alltag integrieren können. Die notwendige Aktualität erarbeiten Sie sich über kontinuierliche Fortbildungsmaßnahmen (u.a. im KPZ-Portal, Seminare).

Nach dem vollständig bearbeiteten PRAXIS-CHECK müssen Sie Ihre Urkunde ausdrucken. Diese gilt gegenüber den Arbeitsschutzbehörden als Nachweis für die Kompetenzzentren-Betreuung Ihres Unternehmens nach DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 4.



Ab diesem Moment stehen Ihnen die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der KPZ-Hotline mit ihrer Kompetenz zur Verfügung. Sie unterstützen bei allen Fragen zum Arbeitsschutz, die Sie selbst nicht beantworten können – natürlich **kostenfrei**.

Herausgeber:
MassaquoiPASSAGE 1, 22305 Hamburg, www.vbg.de
Artikel-Nr.: 30-09-6123-1, Version 1.5/2019-05

Bildquellen:
VBG/BC GmbH
iStock; shapecharge
iStock; izf



Die Kompetenzzentren-Betreuung besteht aus:

Selbstlernen

Das Wissen zum Arbeitsschutz erwerben Sie selbstständig online über branchen- und themenspezifische Lernmodule. Zeit, Ort und Reihenfolge der Bearbeitung legen Sie fest. Nach dem Selbstlernen bearbeiten Sie unternehmensbezogen Ihren PRAXIS-CHECK und erstellen damit das notwendige Dokument zur Gefährdungsbeurteilung. Mit dem Ausdruck der Urkunde erfüllen Sie jetzt die Voraussetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß § 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2. Ihnen steht nun die **kostenfreie** bedarfsorientierte Betreuung über die KPZ-Hotline zur Verfügung.

Bedarfsorientierte Betreuung

Sie haben Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die Sie selbst nicht beantworten können? Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der KPZ-Hotline helfen Ihnen kompetent und schnell weiter. Sie können Ihre Fragen per Kontaktformular oder am Telefon innerhalb der Servicezeiten stellen.

Anlassbezogene Betreuung

In manchen Fällen werden Sie trotz Selbstlernen und telefonischer Beratung externe Unterstützung vor Ort benötigen. In diesem Fall können Sie die fachlichen Berater entweder frei wählen oder die KPZ-Hotline kann Ihnen auf Wunsch das Kontaktformular zum Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Organisations-Dienst (ArSiD) zustellen. Der ArSiD erstellt Ihnen zeitnah ein Angebot für eine kostenpflichtige anlassbezogene Dienstleistung durch externe Fachleute.



Die Kompetenzzentren-Betreuung der VBG

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

Urkunde



Herr Stefan Baumann

hat erfolgreich an einer

Motivations- und Informationsmaßnahme

im Rahmen der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten teilgenommen. Die Maßnahme erfolgte online über das VBG-Kompetenzzentrenportal (Lernmodule).

Damit sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2 erfüllt.

29.10.2018

A handwritten signature in black ink, belonging to Dr. rer. nat. A. Weber.

Dr. rer. nat. A. Weber
Direktor Prävention

Link [VBG Kompetenzzentrum](https://www.vbg.de/kpz-portal)

Unterweisungshilfe: VERSICHERUNGSVERMITTLER, -MAKLER



Nutzen Sie die nachfolgende Unterweisungshilfe, um Ihren Beschäftigten allgemeine und betriebsspezifische Hinweise für ein sicheres und gesundes Arbeiten zu geben!

1. Allgemeine Informationen zur Organisation

- Beachten Sie bei allen Tätigkeiten die betrieblichen Verfahrensanweisungen/Regelungen und gesetzlichen Anforderungen.

Standort/Fundort: Freisinger Str. 19 A in 85418 Freising

- Wir werden sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut von:

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Frau/Herr Firma A*S*U*G GmbH (aktuell durch Herrn Dipl.-Ing. Marc Boehnke)

Betriebsarzt: Frau/Herr Firma A*S*U*G GmbH (aktuell durch Dr.

Unser Sicherheitsbeauftragter ist: Frau/Herr Firma A*S*U*G GmbH (aktuell durch Herrn Dipl.-Ing. Marc Boehnke)

Als Ersthelfer sind benannt: Frau/Herr Stefan Baumann (Agenturinhaber)

Das Erste-Hilfe-Material befindet sich bei/im Raum: WC / Unterschrank-Waschbecken

- Notieren Sie alle Erste-Hilfe-Leistungen in einem Verbandsbuch! Informieren Sie sich zum Verhalten bei Unfällen über die Aushänge – zum Beispiel Notfall-Rufnummern-Verzeichnis.
- Die geprüften und frei zugänglichen Feuerlöscheinrichtungen befinden sich:

Eingangsbereich hinter dem Tresen

- Machen Sie sich mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscheinrichtung vertraut. Achten Sie auf den Verlauf und die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege.

2. Arbeitsstätte

- Achten Sie auf mögliche Gefährdungen durch Stolpern und Stürzen – zum Beispiel Ausgleichstufen, Kabelverlegung. Halten Sie die Verkehrswege frei, benutzen Sie die Handläufe.
- Nutzen Sie die vorhandenen Leitern und Tritte. Beachten Sie die Standsicherheit der Regale und Schränke.
- Halten Sie Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
- Unterstützen Sie alle Maßnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

3. Arbeitsumgebung

- Bedienen Sie die vorhandenen Einrichtungen – zum Beispiel Beleuchtungsanlage, Klimaanlage, Sonnenschutzvorrichtungen – bestimmungsgemäß, sicher und gesundheitsgerecht.
- Führen Sie Ihre Tätigkeiten rücksichtsvoll aus und vermeiden Sie Beeinträchtigungen – zum Beispiel durch Lärm, Rauchen.

4. Arbeitsmittel

- Benutzen Sie die sicheren und ergonomischen Arbeitsmittel bestimmungsgemäß.
- Melden Sie festgestellte Mängel und Gefahren für Sicherheit und Gesundheit unverzüglich.
- Beachten Sie die optimale Gestaltung Ihres Bildschirmarbeitsplatzes unter der Fragestellung „Sitze ich richtig?“, „Ist mein Bildschirm richtig eingestellt?“, „Ist die Anordnung der Arbeitsmittel auf dem Schreibtisch ergonomisch?“. Nutzen Sie das Falblatt der VBG „Gesund arbeiten am PC“.
- Es wird Ihnen die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Bildschirmarbeitsplätze“ (G 37) angeboten.

Unterweisungshilfe: VERSICHERUNGSVERMITTLER, -MAKLER



6. Spezifische Tätigkeiten

• Tätigkeit: Außendienst

- Sie halten die unternehmensspezifischen Regelungen und Modalitäten für den Außendienst ein – zum Beispiel Auswahl des Verkehrsmittels, Transporthilfen, Zeitregelungen, Gesundheitsaspekte.
- Die Sicherheitsstandards im Straßenverkehr (unter anderem StVO, Sicherheitsgurt, Freisprechanlage, Warmweste) sind einzuhalten.
- Es wird Ihnen die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (G 25) angeboten.

7. Unternehmensspezifische Themen

Zum Beispiel: Regelungen zum Datenschutz

Die Außenjalousien sind vor Verlassen vom Büro auf der Gebäuderückseite (Büro und Besprechungsraum) vollständig zu schließen und alle Fenster müssen geschlossen und die Türen abgeschlossen werden.

Unterweisung und Dokumentation erfolgen nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Datum: 01.01.2020

Ort: Langenbach

Unterschrift:

(Unternehmer/Geschäftsleitung)

Name/Vorname	Unterschriften	Nachunterweisung/Unterschrift	Datum
Stefan Baumann			
Praxisleiter			
Geschäftsführer			
Praxisleiter			

016090536546

Weiterführende Informationen

- VBG-Branchenleitfaden „Büroarbeit – sicher, gesund und erfolgreich“ (BGI 5001) mit Praxishilfen/Unterweisungshilfen/-nachweisen (Artikelnummern: 34-06-2225-2)
- www.consult.info • Downloads • relax & work – Kleine Entspannungshilfen für zwischendurch
- VBG-Internetseite Praxis-Kompakt: www.vbg.de/praxis-kompakt

Die VBG ist für Sie da: Servicenummer: 0180 5 8247728 (14 Cent/ Minute) und unter www.vbg.de

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- **Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz**
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativerklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

Für wen gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG)?

Das MuSchG gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen auf das deutsche Recht Anwendung findet, unabhängig davon, ob die schwangere/stillende Frau in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügig beschäftigt wird. Diese genießen während der Schwangerschaft, der Stillzeit und nach der Geburt einen besonderen Schutz.

Unter den Geltungsbereich des MuSchG fallen konkret:

- Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind,
- Frauen in betrieblicher Berufsausbildung und Praktikantinnen i.S.d. § 26 BBiG

Abstrakte und konkrete Gefährdungsbeurteilung

Ab dem 01.01.2018 haben Sie als Arbeitgeber für jeden in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsplatz eine **tätigkeitsbezogene abstrakte Gefährdungsbeurteilung** hinsichtlich „*unverantwortbarer Gefährdungen*“ für schwangere und stillende Frauen durchzuführen – unabhängig davon, ob die Tätigkeit derzeit durch eine Frau oder einen Mann ausgeübt wird (sog. abstrakte Gefährdungsbeurteilung).

Im Rahmen der **sog. abstrakten Gefährdungsbeurteilung** sind alle Gefährdungen, bei denen die Frau oder ihr Kind durch eine bestimmte Tätigkeit gesundheitlich beeinträchtigt werden könnten, wie beispielsweise Hitze, Bewegen oder Befördern von Lasten, Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen festzustellen. Ergänzend sind zu jeder festgestellten Gefährdung etwaige Maßnahmenvorschläge (**Schutzmaßnahmen**) bereits vorab zu definieren.

Abstrakte und konkrete Gefährdungsbeurteilung

Sobald Ihre Mitarbeiterin Ihnen als Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, ist die Schwangerschaft unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden sowie dort mitzuteilen, dass eine konkrete Gefährdungsbeurteilung mit der Mitarbeiterin durchgeführt wurde.

Im Rahmen der **sog. konkreten Gefährdungsbeurteilung** sind mit der Mitarbeiterin gemeinsam die bei der abstrakten Gefährdungsbeurteilung erkannten Gefährdungen und die nunmehr konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einzelfall und bedarfsgerecht festzulegen. Im Detail bedeutet das, dass die bisher von Ihnen nur abstrakt vorgenommene Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Bedürfnisse der Schwangeren konkretisiert und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden müssen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt ein Beschäftigungsverbot – unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefährdungslage!

Abstrakte und konkrete Gefährdungsbeurteilung

Im Nachgang zur konkreten Gefährdungsbeurteilung haben Sie als Arbeitgeber unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, die zuständige Aufsichtsbehörde über die Durchführung der konkreten Gefährdungsbeurteilung zu informieren, zusammen mit der Mitteilung über die Schwangerschaft der Mitarbeiterin.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist abhängig vom jeweiligen Bundesland. Diese entnehmen Sie dem nachfolgenden Link:

[Link für Bundesministerium für Familien](#)

Abstrakte und konkrete Gefährdungsbeurteilung

Kündigungsverbot

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung darf das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden. Das Arbeitsverhältnis darf auch bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche nicht gekündigt werden.

(Mögliche) Konsequenzen bei Nichteinhaltung des MuSchG

Als selbstständiger Handelsvertreter und Arbeitgeber sind Sie eigenverantwortlich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Wird eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt oder eine Ermittlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden kann

Abstrakte und konkrete Gefährdungsbeurteilung

Sonstige Gefährdungen

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Beschäftigte sind während Ihrer Tätigkeit erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt (Abstürzen, Fallen, Umgang mit aggressiven Personen, usw.).		✗			Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Ihre Tätigkeit im Akkord durch.		✗			Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte können <u>nicht</u> jederzeit Ihre Tätigkeit unterbrechen (Alleinarbeitsplatz).		✗			Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte können während Ihrer Tätigkeit keine Hilfe rufen bzw. Hilfe kann sie nicht erreichen.		✗			Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Ihre Tätigkeit in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr aus.		✗			Name: Datum:	Name: Datum:
Das Verbot der Nachtarbeit wird nicht (ohne beantragte Ausnahmegenehmigung) beachtet.		✗			Name: Datum:	Name: Datum:
Es bestehen unverantwortbare Gefährdungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit.		✗			Name: Datum:	Name: Datum:

[Link zur Vorlage](#)

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- **Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung**
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativerklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung: Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

Seit 2013 fordert das Arbeitsschutzgesetz ausdrücklich, dass Arbeitgeber auch solche Gefährdungen für ihre Beschäftigten ermitteln müssen, die sich aus der psychischen Belastung bei der Arbeit ergeben (§ 5 Abs. 3 ArbSchG). Auch die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV sowie § 3 BetrSichV muss sowohl physische als auch psychische Belastungen berücksichtigen.

Und Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen entwickeln, umsetzen und überprüfen, ob diese wirksam sind. Ziel ist, Unfällen und berufsbedingten Erkrankungen vorzubeugen.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung?

Bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung geht es nicht um die Beurteilung von psychischer Verfassung oder Gesundheit der Beschäftigten, sondern um die Beurteilung und Gestaltung der Arbeit in Bezug auf psychische Belastung.

Ob eine Belastung zur Beanspruchung wird, ist individuell verschieden, je nach körperlicher und psychischer Konstitution der Beschäftigten. Belastung ist dabei definiert als Gesamtheit der Einflüsse, die im Arbeitssystem auf den Organismus bzw. die Leistungsfähigkeit des Versicherten einwirken. Beanspruchung ist dagegen die individuelle Auswirkung der Belastung auf den Versicherten.

Themen


 Themen
 › Gefährdungsbeurteilung
 › Psychische Belastung

› Aktuelles

› So geht's

› GEDOKU

▼ Psychische Belastung

› Kurzanalyse im Team
(KIT)

› Online-Tool zur Erfas-
sung der psychischen
Belastung

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung



"Flexibilisierung, Digitalisierung, New Work"...

[Link zur VBG Seite](#)

[Fragebogen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen](#)

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- **Datenschutz- und Datensicherheit**
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativerklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

DSGVO Datenschutzgrundverordnung

Seit 25.5.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Wir hatten in Deutschland bereits ein strenges Datenschutzgesetz. Die neue Rechtslage stellt unseren Berufsstand aber vor zusätzliche Aufgaben und Pflichten, die nicht vernachlässigt werden können. Im folgenden Artikel finden Sie Informationen und Handlungsempfehlungen zum Thema.

- ▶ Grundsätze der DSGVO
- ▶ Handlungsbedarf für Ihre Agentur
- ▶ Welche Unterlagen erhalten Sie von der ISV zur Unterstützung
- ▶ Wer braucht einen Datenschutzbeauftragten
- ▶ Darf ich als Vermittler eigene Einwilligungserklärungen nutzen? 016090536546
- ▶ Darf ich meine Kunden ohne DEwE noch beraten?
- ▶ Deckung für Datenschutzverstöße in der VH-Deckung der ISV
- ▶ Nutzung von WhatsApp
- ▶ Was tun mit Arztrechnungen meiner Kunden?
- ▶ Nutzung von OneNote und anderen Cloud-Anwendungen

Datenschutzgrundverordnung DSGVO



→ Info zur DSGVO

<> TapiSuite

Mit diesen kleinen Vortrag können Sie sich über die Grundzüge der DSGVO informieren. Sie erfahren dabei wie konkret Sie in Ihrer Agenturarbeit davon betroffen sind.

Die nachstehenden Downloads können Sie zur Unterstützung Ihrer Datenschutzkonzeption nutzen. Die Unterlagen sind Stand April 2018 und sind nur ein Vorschlag für Ihre eigene Umsetzung.

-  [Muster Datenschutzkonzept in der Agentur](#) 
-  [Nachweis Mitarbeiterunterweisung](#)
-  [Arbeitnehmervereinbarung zur Nutzung des Internet](#) 
-  [Vereinbarung für Bürogemeinschaften](#) 
-  [Verpflichtung von Mitarbeitern zur Wahrung des Datenschutz und von Geschäftsgeheimnissen](#)

Die Vorlagen der Einwilligungserklärungen wurden Anfang Juli mit Unterstützung eines Fachanwaltes optimiert. Wir empfehlen künftig die aktuelle Version zu verwenden, die unter anderem auch die Datenspeicherung für Kinder unserer Kunden regelt. In der Vorgängerversion eingeholte Erklärungen brauchen natürlich nicht ausgetauscht werden.

-  [Muster Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung](#) 
-  [Muster Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung kombiniert mit Werbeeinwilligung und Auskunftsvollmacht](#) 



Rückt die Auskunftsvollmacht der ISV den Vermittler ins Lager des Maklers und können dadurch haftungsrechtliche Probleme entstehen?

Nein, im Grunde ist diese [Auskunftsvollmacht](#) keine Vollmacht im juristischen Sinne.

Unter einer Vollmacht versteht man die durch ein Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht. Der Besitzer einer Vollmacht ist Bevollmächtigter.

Unter Vertretungsmacht versteht man die Befugnis einer natürlichen Person, durch rechtsgeschäftliches Handeln in Stellvertretung Rechtswirkungen für oder gegen den Vertretenen herbeizuführen.

Die verwendete Auskunftsvollmacht befähigt weder zu rechtsgeschäftlichen Handeln noch kann Sie eine Rechtswirkung auslösen, sie ist also keine Vollmacht im juristischem Sinne. Damit steht sie weder im Widerspruch zum Verhaltenscodex einzelner Versicherer, noch einer anderen Rechtsgrundlage. Auch die Abgrenzung zum Maklerlager wird nicht überschritten, da sie im Gegensatz zu einer Maklervollmacht keine Vertretungsmacht bewirkt.



Rückt die Auskunftsvollmacht der ISV den Vermittler ins Lager des Maklers und können dadurch haftungsrechtliche Probleme entstehen?

Es gibt also keine rechtlichen Gründe, die gegen die Verwendung des Formulars sprechen.

Die internen Arbeitsrichtlinien einiger Versicherer, die die Vollmacht ablehnen, sind für uns als Vermittler und vor allem für unsere Kunden nicht bindend. Mit der Auskunftsvollmacht, die eigentlich nur eine Empfangsvollmacht ist, liegt uns ein eindeutiger Kundenwunsch zur Aushändigung von Informationen vor. Diesen Kundenwunsch zu ignorieren ist erst mal bedenklich.

Es gibt aber keine Rechtsgrundlage mit der der Versicherer zur Herausgabe der Informationen gezwungen werden kann. Wenn sich ein Versicherer verweigert, hilft nur die direkte Anforderung der Unterlagen durch den Kunden.

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- **Geldwäschegesetz**
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativerklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

Geldwäschegesetz neu - Eigenregistrierung nicht in Frage stellen !

[↔ TapiSuite](#)

Seit dem 13.8.2008 unterliegen auch Versicherungsvermittler den Sorgfaltspflichten aus dem Geldwäschegesetz. Betroffen sind Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland.

Die ISV empfiehlt schon immer die eigene unabhängige Registrierung als Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 1. Dafür gibt es viele gute Gründe, die aufzuzählen den Rahmen sprengt.

Das Geldwäschegesetz verpflichtet die unabhängigen Vermittler zur Identifizierung beim Abschluß von Kapitallebens-, Rentenversicherung und Anlageprodukten. Bei diesen Produktgruppen war die Identifizierung des Kunden ohnehin bereits vom Produktgeber her in den meisten Fällen verpflichtend, so dass auch für den ungebundenen Vermittler kein nennenswertes strafrechtliches Risiko bestand.

Nun wird auch die letzte Lücke geschlossen. Mit Inkrafttreten der 4 EU Geldwäschegesetz-Richtlinie am 26.6.2017 wurden bisher bestehende Erleichterungen für die Versicherungsunternehmen gestrichen.

- Zukünftig haben auch die Versicherer die Pflicht, Kopien der Identifizierungspapiere (z.B. Personalausweis, Handelsregister) zu fertigen und zu archivieren.
- Eine (erleichterte) Identifizierung aufgrund erfolgreicher Erstlastschrift ist definitiv nicht mehr möglich.
- Die vereinfachten Sorgfaltspflichten (z.B. bei Firmendirektversicherungen) wird es nur noch eingeschränkt geben.
- Die auftretende Person ist zu identifizieren und deren Berechtigung, den Geschäftsabschluss zu tätigen, ist zusätzlich zu überprüfen.

Damit unterscheiden sich die Prüfpflichten des Vermittlers mit eigener Erlaubnis nicht mehr von denen des Versicherers. Der Vermittler läuft kein Risiko mehr bei der TapiSuite[®] Vermittlung gegen das Geldwäschegesetz zu verstoßen, da ein Vertrag ohne Prüfnachweis nicht mehr angenommen wird.

Die eigene Registrierung ist unverändert die bessere Wahl !

Prüfungen von Vermittler durch die Aufsichtsbehörden

In Stichproben beginnen die Aufsichtsbehörden seit 2015 mit Prüfungen von Vermittlern, die nach § 34 c (1) selbst registriert sind. Gefordert wird dabei die Auflistung der relevanten Geschäftsvorgänge und das Vorliegen einer Gefährdungsanalyse. Es geht dabei um Lebens-, Hypotheken- und UBR Verträge. Bei der Vermittlung von Kapitalanlagen unterliegen zumindest Allianz-Vermittler keiner Prüfpflicht, da die Vermittlung nach § 2.10 des Kreditwesengesetzes und nicht mit eigener Registrierung erfolgt.

Was machen Sie bei einer Prüfung ?

Vermittler der Allianz können davon ausgehen, dass die Aufzeichnung und Archivierung der relevanten Vorgänge auf den Versicherer ausgelagert ist. Bei Bedarf können beim Produktgeber entsprechende Listen angefordert werden.



→ Risikoanalyse zum GWG

Für unsere Mitglieder steht eine Muster-Analyse zur Verfügung, die Sie im Bedarfsfall auf Ihren Betrieb angepasst verwenden können.

Geldwäschegesetz

- Erstellung einer Risikoanalyse [Link](#)
- jährliche Geldwäscheunterweisung (Webinar)

W05 Geldwäschegesetz-Datenschutz

Am 23.02.2022, Beginn: 09:30 - 10:30 Uhr (Bitte 5 Minuten zuvor einloggen)

Referent: Toni Zitzelsberger

Zielgruppe:

Empfohlen für:

Für die professionellen Kundenbetreuung und -beratung ist der sichere Umgang mit Datenschutz und Geldwäschegesetz unverzichtbar. Dieses Seminar richtet sich an die Mitarbeiter einer Agentur und dient neben der Wissens- und Informationsvermittlung auch als Unterweisung in Sachen Datenschutz.

[Anmeldung](#)

[Detaillierte Seminarbeschreibung](#)

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- **Informations- und Dokumentationspflichten**
- IHK – Negativerklärung
- Weiterbildungsverpflichtung

Verpflichtende Erstinformation nach § 15 VersVermV

Die IDD betrifft den Vermittler in vielen Bereichen. Wenig diskutiert war bisher die notwendige Erstinformation nach § 15 Versicherungsvermittlerverordnung. Beim ersten Kontakt muss der Kunde in Schriftform über den Vermittlerstatus informiert werden. Diese Information muss enthalten:

- ✓ Kontaktdaten
- ✓ Registrierungsbehörde
- ✓ Vermittlerstatus
- ✓ Informationen zur angebotenen Beratung
- ✓ Informationen zur Vergütung des Vermittlers
- ✓ Informationen zur Beteiligungen an Versicherern
- ✓ und die Anschrift der Schlichtungsstelle

Verpflichtende Erstinformation nach § 15 VersVermV

Die Informationen können natürlich auch auf der Visitenkarte bereit gestellt werden, allerdings sprengen die Pflichtangaben oft den dort sinnvoll verfügbaren Platz. Alternativ können Sie dem Kunden ein Blatt aushändigen. Ein Muster dazu haben wir für Sie beigelegt. Bitte nehmen Sie das Thema Erstinformation ernst. Es können **Geldstrafen bis zu 250.000,- €** ausgesprochen werden. Die Textform ist dabei wichtig. Die Rechtsprechung sagt dazu :

“Die erforderlichen Informationen sind in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise sowohl vom Versicherungsvermittler abzugeben, als auch dem Versicherungsnehmer zuzugehen.”

Verpflichtende Erstinformation nach § 15 VersVermV

Auch bei der Kontaktaufnahme per Mail müssen die Erstinformationen zugestellt werden.
Auch dazu führt die Rechtsprechung aus:

„Die bloße Abrufbarkeit der Angaben auf einer gewöhnlichen Website des Versicherungsvermittlers reicht hiernach nicht aus, weil die Belehrung auf diese Weise nicht in einer , unveränderten textlich verkörperten Gestalt‘ in den Machtbereich des Versicherungsnehmers gelangt. Erforderlich ist in diesem Falle vielmehr, dass der Verbraucher die Belehrung per Briefpost oder E-Mail erhält oder auf seinem Computer abspeichert oder selbst ausdruckt. In Betracht kommen mag auch ein obligatorischer Download, ohne den der Vermittlungsvorgang nicht fortgesetzt werden kann“

[Muster einer Erstinformation nach § 15 VersVermV](#)

Downloads

Unsere kostenlosen Materialien für Ihre Beratung

Vom Kontakt über Auftragsaufklärung, Bedarfsanalyse, Marktuntersuchung, Empfehlung bis zur Dokumentation: Fast alle Phasen des Beratungsprozesses können mit unseren Materialien gestaltet werden (hellblaue Bereiche in der Grafik).

Unter der Grafik finden Sie – nach Beratungsphasen sortiert – alle Materialien zum Download. Bitte beachten Sie unsere Erläuterungstexte sowie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und -hinweise!



Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- **IHK – Negativklärung**
- Weiterbildungsverpflichtung

Jährliche Negativerklärung nach § 34 f auch bei ruhender Erlaubnis

Achtung ! Auch wenn Sie nur eine “ruhende Erlaubnis” nach § 34 f GewO besitzen, müssen Sie beginnend mit dem Jahr 2013 eine sogenannte Negativerklärung abgeben. Die Erklärung muss bis zum 31.12. des Folgejahres bei Ihrer Erlaubnisbehörde eingereicht werden. Dabei spielt es keine Rolle ob Sie Finanzanlageprodukte unter einem Haftungsdach vermittelt haben.

Lebensversicherungsprodukte, egal welche Anlagestrategie gewählt wurde, fallen übrigens nicht unter die Bestimmungen des § 34f. Auch die Vermittlung von Konten und Festgeldern, oder ein Parkdepot fällt nicht unter diese Kategorie.

Die Vermittlung nach § 2.10 KWG ist nicht meldepflichtig. Hier ein Mustertext für eine Negativerklärung. Vordrucke finden Sie meist auch auf der Internetpräsenz Ihrer Erlaubnisbehörde (z.B. IHK)

[Link zur Negativerklärung der IHK München](#)

Jährliche Negativerklärung nach § 34 f auch bei ruhender Erlaubnis

Mustertext

§34 f GewO / 24 Finanzanlagevermittlerverordnung (FinVermV)

Ich erkläre hiermit, dass ich im Jahr ... keinerlei Tätigkeiten im Sinne des § 34 f Abs 1 S.1 Nr 1,2,oder 3 GewO ausgeübt habe und keinerlei Vorgänge entstanden sind, bei den ich die mir nach der FinVermV auferlegten Pflichten zu erfüllen hatte.

Mir ist bekannt, dass diese Negativerklärung nicht ausreicht, wenn im zu prüfenden Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34 f Abs 1 S.1 Nr 1,2,oder 3 GewO angefallen ist.

Mir ist ferner bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben nicht nur eine nachträgliche Pflichtprüfung nach 24 FinVermV erforderlich machen, sondern neben einem Strafverfahren auch einen Widerruf der Erlaubnis nach § 34 f auslösen.

Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der eigenen Agentur kennen lernen und Möglichkeiten zur Einhaltung erfahren:

- Gefährdungsbeurteilung DGUV3 (E-Check)
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung
- Datenschutz- und Datensicherheit
- Geldwäschegesetz
- Informations- und Dokumentationspflichten
- IHK – Negativklärung
- **Weiterbildungsverpflichtung**



IDD - Weiterbildungsverpflichtung auch für Angestellte in den Agenturen

Das Weiterbildung für alle im Versicherungsvertrieb tätigen nach IDD verpflichtend wird hat sich schon herumgesprochen. Betroffen ist auch das Personal in unseren Agenturen, das Kunden mit Versicherungsprodukten bedient. Momentan erreichen uns viele Anfragen wie die Weiterbildung für unser Personal organisiert werden kann. Das Umsetzungsgesetz wurde am 29.7.2018 von Bundestag verabschiedet, muss im Herbst aber noch durch den Bundesrat.

▶ Wer muss wieviel Weiterbildung nachweisen

016090536546

▶ Wer prüft die Weiterbildung

▶ Wie kann die Weiterbildung nachgewiesen werden

▶ Welche Formen der Weiterbildung sind möglich

▶ Wie kommen Angestellte zu einem Konto bei Gutberaten

▶ Wie unterstützt Sie die ISV in Sachen Weiterbildung

▶ Was wird mit der Brancheninitiative Gutberaten

VEREIN

VERMÖGENSSCHADEN

SEMINARE

INFOTHEK

Rechtliche Rahmenbedingungen der Agenturführung

Auf dieser Seite finden Sie Artikel, die sich mit rechtlichen Themen d hrführung beschäftigen



→ § 34d Weg zur eigenen Registrierung



→ § 34i Info zu Immobilien- Darlehenvermittler



→ § 34f Informationen Neuregelung ab 2013



→ DSGVO - Alles was Sie wissen müssen



→ GWG - Geldwäschegesetz und was es zu beachten gibt



WS-Bürogemeinschaften mit Vorschlägen zur Gestaltung eines GbR Vertrages 

WS-Gesellschaft mit Vorschlägen zur Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages 

Checkliste - jährlich zu erledigen am Jahresbeginn

[Link zur
Checkliste](#)

**Es ist nicht genug zu wissen –
man muss auch anwenden.**

**Es ist nicht genug zu wollen –
man muss auch tun.**

- J.W. Goethe -